

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/007/2015

Gesundheitsausschuss am 07.09.2015

Zu Punkt 6:	Einsatz von InklusionsbegleiterInnen in Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Förderschulen hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.08.2015
--------------------	--

Die Anfrage wird durch Herrn Schäfer wie folgt beantwortet:

Erster Fragenkomplex:

1. Durch welche Maßnahmen werden Kita- und Schulleitungen und Eltern seitens des Kreises Mettmann auf dieses Angebot aufmerksam gemacht?

Die Eltern, deren Kinder auf Grund einer Behinderung einen entsprechenden Bedarf haben können, sind in aller Regel frühzeitig über ihre gesetzlichen Ansprüche unterrichtet, da die Kinder und Familien ganz überwiegend aus den Beratungen und Leistungen der Früherfassung, des Begleitenden Dienstes und den anderen Maßnahmen der Frühen Gesundheitlichen Hilfen bekannt sind. Sollte sich erst nach Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung ein solcher Bedarf herausstellen, wird auf diesem Wege, teils über die Kita-/Schulleitungen, auf Grund langjähriger Erfahrung insb. durch die Leitungen der Förderschulen, oder auch durch die Leistungserbringer ein schneller Kontakt zum Sachgebiet der Eingliederungshilfe hergestellt.

2. Gibt es eine Informationsbroschüre zum Thema InklusionsbegleiterIn für Eltern, Kitas und Schulen, in denen über die Voraussetzungen und die Antragstellung informiert wird?

Eine kreiseigene Informationsbroschüre existiert nicht. Der LVR bzw. das Landesjugendamt hat jüngst eine umfassende Broschüre über die Hilfen für Kinder mit Behinderung veröffentlicht¹, die auch das Thema Inklusion und Inklusionsassistenz zum Gegenstand hat. Diese Broschüre ist kostenlos und kann auch als barrierefreie Datei im pdf-Format im Internet heruntergeladen werden.²

Die Beratung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe vor Ort zielt dagegen auf den individuellen Fall und Bedarf (§ 11 SGB XII) und auf den Austausch mit Trägern und Anbietern.

3. Gibt es eine Liste der Anbieter, welche InklusionsbegleiterInnen vermitteln?

In der Regel haben die Eltern bei der Antragstellung schon einen Anbieter ausgewählt. Je nach Bedarf oder auf Wunsch können sich die antragstellenden Eltern eine Übersicht der Leistungsanbieter erhalten, auf die sich die Anbieter freiwillig eintragen lassen können.

4. – fehlt in der Anfrage und bleibt daher unbeantwortet.

5. Werden seitens des Kreises Mettmann Empfehlungen ausgesprochen?

¹ Titel: „WAS BRAUCHT DAS KIND? Informationen zu den Leistungsansprüchen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ (Januar 2015)

² <http://publi.lvr.de/publi/PDF/700-0933-Broschuere-Was-braucht-das-Kind-barrierefrei.pdf>

Nein. Die Verwaltung ist zur Neutralität und zur Gewähr der Chancengleichheit verpflichtet und darf keine Anbieter von Leistungen der Kindergarten- und Schulbegleitung bevorzugen bzw. benachteiligen.

6. Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Förderschulen, Regelschulen, Kindertagesstätten)?

Die Bewilligungen für Kindergarten- und Schulbegleitungen erfolgen in der Regel für das Kindergarten- bzw. Schuljahr und umfassen daher den Zeitraum vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Sinnvoller Weise werden die Antragszahlen entsprechend des Bewilligungszeitraumes erfasst werden. Die Bedarfsdeckung in den Förderschulen erfolgt grundsätzlich über Pools ohne individuelle Beantragung und Zuordnung zu einem Kind. Die Statistik erfasst daher ausschließlich 1:1 Begleitungen.

Für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 ergibt sich folgendes Bild:

Schuljahr/Anträge	Anträge Kindergartenbegleitung	Anträge Schulbegleitung	Σ
2013/2014	132	347	479
2014/2015	158	354	512
2015/2016	158	>400	558

7. Wie viele Anträge wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 abgelehnt und aus welchen Gründen wurden diese negativ beschieden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Förderschulen, Regelschulen, Kindertagesstätten)?

In den Förderschulen wird die Schulbegleitung über sog. Poollösungen abgewickelt. Dementsprechend werden Einzelfälle nicht beschieden. Im Übrigen bewegen sich die Ablehnungen im Bereich der Begleitung im Kindergarten und Schule konstant auf einem niedrigen Niveau. (je Hilfeart ca. 2 bis 3 Ablehnungen) Meist sind dies Einzelfälle, in denen von fachlicher Seite kein entsprechender Bedarf festgestellt werden kann, bspw. weil eine Begleitung über die Poollösung ausreicht, oder es sind Sachverhalte, die im Verantwortungsbereich der Schule bzw. des Schulträgers liegen. Anträge auf Schulbegleitungen für Kinder mit einer seelischen Behinderung werden nicht abgelehnt, sondern an das zuständige Jugendamt der jeweiligen kreisangehörigen Stadt weitergeleitet. Handelt es sich dagegen um Maßnahmen der Behandlungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) während der Aufenthaltszeit in der Kita oder Schule werden die Eltern aufgefordert, sich um eine ärztliche Verordnung einzuholen.

8. Wie viele Anträge wurden verlängert/nicht verlängert?

Anträge für das nächste Kindergarten- bzw. Schuljahr werden wie Neuanträge geprüft und gezählt. Da sich die Bedarfe auf Grund der Auswirkungen einer geistigen oder einer erheblichen körperlichen Behinderung meist nicht wesentlich ändern, kommt die Ablehnung eines Folgeantrages praktisch kaum vor.

9. In wie vielen Fällen wurden FSJ-Ier als InklusionsbegleiterInnen eingesetzt?

In den Förderschulen des Kreises sind 20 FSJ-Kräfte für die Pools tätig, die konzeptionell allerdings nicht ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind. Externe Leistungserbringer verhandeln die Vergütung auf der Basis einer Mischkalkulation mit unterschiedlichem Personal, so dass hierzu keine Angabe möglich ist.

Zweiter Fragenkomplex:

1. Führt der Kreis aktuell hinsichtlich dieser Problematik Gespräche mit dem zuständigen Dezernenten der BZR Herrn Lehmann?

Wie in der Anfrage richtig ausgeführt wird, fallen Stellenbemessung und Personalausstattung der Förderschulen in die Zuständigkeit der Bezirksregierung. Grundlage dafür ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG), so dass seitens des Schulträgers Kreis Mettmann kein Anlass gesehen wird, in dieser Angelegenheit Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf aufzunehmen.

2. Sieht der Kreis die Möglichkeit mittels Einsatz von Inklusionsbegleitern die Situation für Lehrpersonal, die Eltern vor allem aber für die Schüler zu entschärfen?

Der Einsatz von Schulbegleitern ist für die Stellenbemessung und Personalausstattung mit Lehrpersonal an den Schulen ohne Bedeutung (siehe Ausführungen zu 1.). Die Anzahl von Schulbegleitungen (individuell oder Pool) erfolgt wiederum nach dem jeweiligen Bedarf an lebenspraktischer Hilfe um die Beschulung eines Kindes zu fördern, so dass die notwendige Hilfe sichergestellt ist. Die Eingliederungshilfen des SGB XII sehen aber ebenso wie die Hilfen des SGB VIII weder eine tatsächliche noch finanzielle Entlastung der Schulträger oder der Lehrkräfte vor.

Gleichzeitig bitten wir um Aufschlüsselung, wie sich das Vorgehen der BZR an den anderen Förderschulen des Kreises auswirkt.

Wie oben ausgeführt, ist Grundlage der Stellenbemessung die Schülerzahl.

Frau Haase merkt an, dass es einen langen Streit darüber gibt, inwieweit Inklusionshelfer pädagogische Arbeit leisten sollen. Sehr wohl sei zwischen den Aufgaben von Lehrern und Inklusionsbegleitern zu unterscheiden.

Es müsse auch das Verhältnis von Schülern und Inklusionsbegleitern/Lehrern und beachtet werden. Es müsse genau abgewägt werden, in welcher Zahl Inklusionsbegleiter in einer Klasse Sinn machen, ohne dass der Unterrichtsverlauf oder die Verselbständigungsprozesse der Kinder gestört werden.

Frau Küchler merkt kritisch an, dass die Ausbildung der Inklusionsbegleiter durch die Wohlfahrtsverbände nicht ausreichend sei. Die begleiteten Kinder müssten nicht mehr selbständig agieren und würden sich zu sehr auf die Inklusionsbegleiter verlassen. Dies sei ja nicht Sinn der Sache.